Finanzielle Privatsphäre in Gefahr

Die Autoren

Ivo Elkuch
Geschäftsführer der Liechtensteinischen Treuhandkammer

Johannes Gasser
Vorstandsmitglied der Liechtensteinischen Treuhandkammer

Wir haben dem EWR und der EU viel zu verdanken – freie Märkte, neue Freiheiten aber auch zunehmende Bürokratie. Nun geht es augenscheinlich wieder rückwärts. Leider nicht im Bereich Bürokratieabbau, sondern beim Abbau der Freiheiten und wirtschaftlichen Entfaltungsmöglichkeiten. Mit den in die 4. GW-RL eingebetteten Bestimmungen über das zentrale Register wirtschaftlich berechtigter Personen von juristischen Personen und Trusts (sog. WB- oder BO-Register) sagt die EU der finanziellen Privatsphäre den Kampf an. Dies zeigt schon der erste Satz der dazugehörigen Pressemitteilung des EU-Parlaments: *«Die Endeigentümer von Unternehmen und Trusts sollen in öffentliche Register aufgenommen werden, die Behörden und Personen im ‚berechtigtem Interesse' wie zum Beispiel investigative Journalisten, einsehen dürfen.»*

Wohin soll dieses Umfunktionieren investigativer Journalisten zu Hütern der Geldwäschereibekämpfung führen? Die Zurschaustellung hochsensibler finanzieller Daten über Beteiligungen an Unternehmen in öffentlichen Registern unter dem Motto der Geldwäschereibekämpfung ist jedenfalls ein Grundrechtseingriff, der rechtsstaatlich schwer nachvollziehbar ist.

Auch wenn die breite Öffentlichkeit nicht direkten Zugang zu diesen Registern hat, ist davon auszugehen, dass diese Daten angesichts des grossen Benutzerkreises früher oder später den Weg in die Öffentlichkeit finden werden. Dies birgt ein unverantwortlich hohes Gefährdungspotential. Vermögende Personen und ihre Familien werden Erpressung, Raub oder Entführung ausgesetzt oder zum Spielball der Medien gemacht – um nur zwei naheliegende Szenarien zu erwähnen. Es versteht sich von selbst, dass Betroffene dies zu vermeiden suchen. Das schafft massive Wettbewerbsnachteile in Europa und Liechtenstein wird besonders davon betroffen sein.

Dabei ist es mehr als fraglich, ob diese, das Register betreffende Bestimmungen wirklich EWR-relevant sind, zumal eine Optimierung der Steuerverfolgungsmöglichkeiten nicht EWR-Materie sein kann. Darüber hinaus zeigt gerade das Beispiel des investigativen Journalisten, dass der notwendige Bezug zur Geldwäsche- oder Terrorismusbekämpfung nicht gegeben ist. Noch schwerer wiegen die grund- und datenschutzrechtlichen Bedenken. Es darf angezweifelt werden, dass die mit dem Register verbundenen Grundrechtseingriffe dem Verhältnismässigkeitsgrundsatz standhalten. Wie kann es erforderlich und geeignet sein, dass investigative Journalisten Zugriff auf das Register haben? Wie kann es verhältnismässig sein, wenn mit enorm viel Aufwand zwecks behördlichem Zugriff Register aufgebaut werden müssen, obwohl die Daten via automatischem Informationsaustausch bereits vorliegen werden? Solche und weitere Fragen stellen sich zuhauf und nicht zuletzt auch auch die Frage, ob man grundrechtswidriges EWR-Recht überhaupt übernehmen darf und soll. Jedenfalls sind wir es uns und unserem Finanzplatz schuldig, für einmal genauer hinzuschauen.

gemeinsam vorgehen
unternehmerisch denken
bewusst auftreten

LIECHTENSTEINISCHE TREUHANDKAMMER
Eine Körperschaft des öffentlichen Rechts
www.thk.li